

## Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen

Sitzung 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen  
Beschlussstag 25.02.2010

### Beschlussgegenstand:

**Neufassung der Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII**

### **BESCHLUSS**

#### **DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:**

1. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII zum 01.03.2010.
2. Der Beschluss Nr. 09/5/0172 des Jugendhilfeausschusses vom 26.02.2009 wird zum 28.02.2010 aufgehoben.

**Beschluss Nr.: 10/5/0396**


#### Abstimmung:

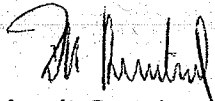
15 Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder  
15 Anwesend  
15 Ja-Stimmen

Anzahl der Ausfertigungen: 7

Verteiler: Landrat  
Leiter Dezernat Soziales  
Amtsleiterin Kreisjugendamt  
Amtsleiterin Kreiskämmerei  
Kita-/Tagespflege-Fachberaterin  
SGL Wirtschaftliche Hilfen  
Büro Kreistag

Der Beschluss wurde bestätigt

  
Hiltrud Miethe  
Büro des Kreistages

  
Arndt Steinbach  
Landrat

Meißen, 26.02.2010

# **Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII**

## **1. Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

## **2. Voraussetzungen zur Förderung in Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege bezieht sich auf Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Vorrangig sollen Kindertageseinrichtungen besucht werden (Krippen, Kindergärten und Horte). Die Förderung in Kindertagespflege kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

Leben Eltern gemeinsam in einem Haushalt und ist ein Elternteil nicht erwerbstätig und kann die Betreuung des Kindes übernehmen, werden Kosten für die Förderung in Kindertagespflege nicht gewährt. Das Gleiche gilt für den im Haushalt lebenden Lebenspartner einer erziehungsberechtigten Person.

Der Landkreis Meißen fördert Kindertagespflege,

- a) wenn die Erziehungsberechtigten/oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt oder Arbeit suchend sind/ist,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- oder
- b) wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; §§ 27 – 34 SGB VIII bleiben unberührt.

## **3. Finanzielle Leistungen für die Förderung in Kindertagespflege**

Eine Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege wird gewährt,

- a) wenn sie von den Erziehungsberechtigten nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie beantragt wird  
und
- b) wenn die Förderung in Kindertagespflege für das Kindeswohl geeignet ist.

Betreuungszeiten zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr werden als Nachtruhe gewertet.

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die laufende Geldleistung wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle gewährt:

	100%	80%	60%	40%	20%
Betreuungszeit	> 8 h - 8 h	< 8 h - 6 h	< 6 h - 4 h	< 4 h - 2 h	bis < 2 h
voller Monatsbetrag	480,00 €	384,00 €	288,00 €	192,00 €	96,00 €
pro Betreuungstag	24,00 €	19,20 €	14,40 €	9,60 €	4,80 €
Erstattung durch Gemeinde bei Kindertagespflege gem. SächsKitaG bzw. Kreisjugendamt gem. § 23 SGB VIII entsprechend der Empfehlung des LJA					
Unfallversicherung monatlich 1/12 des Jahresbetrages von derzeit 71,56 € nur 1 x (1. Kind)*					
hälftige Erstattung der gesetzlichen Alterssicherung von 19,9 % der Einkünfte über 400,00 € ohne Betriebsausgaben,					
hälftige Erstattung der privaten Alterssicherung bei Einkommen unter 400,00 €					
9,95 % der Geldleistung pro Kind bis zur max. monatlichen Beitragszahlung *					
Kranken - und Pflegeversicherung - hälftige Erstattung*					
Einkünfte bis 365,00 € - familienversichert					
Einkünfte bis 851,67 € - aktueller Beitragssatz 16,25 % (bei Eltern) 16,50 % (bei Kinderlosen)					
Einkünfte > 851,67 € - einkommensabhängig					

\* Erstattung auf Nachweis

Die laufende Geldleistung wird auf Nachweis für die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung gezahlt. Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

Die laufende Geldleistung wird direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

Die notwendigen Betreuungszeiten sind durch monatliche Betreuungsnachweise (unterschrieben von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson) zu belegen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge für die Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Zahlung des Sachaufwandes und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag. Jährlich erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Versicherungsbeiträge.

Der Unfallversicherungsbeitrag der Tagespflegeperson ist mit der Erstattung des Pflegegeldes für das erste Kind abgegolten. Er ist demnach bei der Bemessung der laufenden Geldleistung für weitere Kinder nicht mehr zu berücksichtigen.

Da für Tagespflegepersonen im Sinne von selbstständig Erwerbstätigen keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht, ist neben der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Absicherung möglich.

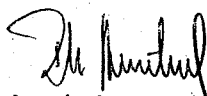
Der Zuschuss bezieht sich jeweils auf ein Kind und wird deshalb kindbezogen als Teil der Geldleistung an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Altersvorsorge muss rentenwirksam angelegt sein. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anlageform handelt, die gewährleistet, den Lebensunterhalt der Tagespflegeperson im Alter abzusichern (Fälligkeit: frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres).

#### **4. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2010 in Kraft.

Meißen, 26. Februar 2010



Arndt Steinbach  
Landrat